

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Niederlande — Auslegung von Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174, S. 1) — Anwendungsbereich — Anhörung von Zeugen, die auch Parteien des Ausgangsverfahrens und nicht in den Niederlanden ansässig sind, durch die niederländischen Gerichte — Nationales Verfahrensrecht

Tenor

Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, insbesondere deren Art. 1 Abs. 1, sind dahin auszulegen, dass das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats, das eine in einem anderen Mitgliedstaat wohnhafte Partei als Zeugen vernehmen will, hinsichtlich der Durchführung der Zeugenvernehmung die Möglichkeit hat, die betreffende Partei nach dem Recht seines Mitgliedstaats vorzuladen und zu vernehmen.

(¹) ABl. C 179 vom 18.6.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 6. September 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — Chemische Fabrik Kreussler & Co. GmbH/Sunstar Deutschland GmbH, vormals John O. Butler GmbH

(Rechtssache C-308/11) (¹)

(Richtlinie 2001/83/EG — Humanarzneimittel — Art. 1 Nr. 2 Buchst. b — Begriff „Funktionsarzneimittel“ — Definition des Begriffs „pharmakologische Wirkung“)

(2012/C 331/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Chemische Fabrik Kreussler & Co. GmbH

Beklagte: Sunstar Deutschland GmbH, vormals John O. Butler GmbH

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Oberlandesgericht Frankfurt am Main — Auslegung von Art. 1 Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67) in der durch die Richt-

linie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 (ABl. L 136, S. 34) geänderten Fassung — Einstufung eines Erzeugnisses als Arzneimittel — Mundspülung mit 0,12 % Chlorhexidin — Begriff der „pharmakologischen Wirkung“

Tenor

1. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass zur Definition des Begriffs „pharmakologische Wirkung“ im Sinne dieser Bestimmung die Definition dieses Begriffs in der von den Dienststellen der Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erstellten Leitlinie zur Abgrenzung der Richtlinie 76/768 über kosmetische Mittel von der Richtlinie 2001/83 über Arzneimittel berücksichtigt werden kann.

2. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/83 in der durch die Richtlinie 2004/27 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass vom Vorliegen einer „pharmakologischen Wirkung“ einer Substanz im Sinne dieser Bestimmung nicht nur dann ausgegangen werden kann, wenn es zu einer Wechselwirkung zwischen den Molekülen dieser Substanz und einem zellulären Bestandteil des Körpers des Anwenders kommt, sondern dass eine Wechselwirkung zwischen dieser Substanz und einem beliebigen im Körper des Anwenders vorhandenen zellulären Bestandteil genügt.

(¹) ABl. C 282 vom 24.9.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. September 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Legfelsőbb Bíróság — Ungarn) — Gábor Tóth/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Észak-magyarországi Regionális Adó Főigazgatósága

(Rechtssache C-324/11) (¹)

(Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 9 — Begriff „Steuerpflichtiger“ — Recht auf Vorsteuerabzug — Verweigerung — Grundsatz der Steuerneutralität — Rechnungsaussteller, der im Einzelunternehmerregister gelöscht wurde — Rechnungsaussteller, der der Pflicht nicht nachgekommen ist, seine Mitarbeiter bei der Steuerverwaltung anzumelden — Pflicht des Steuerpflichtigen, sich zu vergewissern, dass sich der Rechnungsaussteller gegenüber der Steuerverwaltung vorschriftsgemäß verhalten hat)

(2012/C 331/14)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Legfelsőbb Bíróság